

Auszug aus dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 27.11.2009

1) Konto für Selbsthilfegruppen

Als Fördervoraussetzung für die örtlichen Selbsthilfegruppen wurde unter Punkt 4.3 neu aufgenommen:

- Benennung eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos
- Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Regelung und der Anpassung der Antragsformulare bitten wir zu beachten, dass bei den Selbsthilfegruppen zu differenzieren ist:

Selbsthilfegruppen existieren auf regionaler oder örtlicher Ebene als Untergliederungen eines Gesamtvereins (Bundes-, oder Landes- oder Regionalverbandes), in dessen Namen sie tätig werden (sog. unselbständige oder funktionale Untergliederungen) oder als sog. „freie Gruppen“, die keinem Gesamtverein angehören und rechtlich als Gesellschaften bürgerlichen Rechts anzusehen sind. (Konkretisierung zu Punkt 3.1. des GKV-Leitfadens).

Selbsthilfegruppen unterscheiden sich von den Selbsthilfeorganisationen (Punkt 3.2. des Leitfadens) dadurch, dass sie nicht als gemeinnützig anerkannt werden können und als unselbständige Untergliederungen keine Rechtsfähigkeit erlangen können.

Wir bitten daher zu beachten:

Benennung eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos

- freie Gruppen benennen ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde.
- Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes-, Landes- oder Regionalverbänden sind, benennen ein (Unter-) Konto des

Gesamtvereins, dessen Gliederung sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das sie verfügen kann.

Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden

- Der Kontoverfügungsberechtigte einer „freien Gruppe“ ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe verwendet werden.
- Der Kontoverfügungsberechtigte einer unselbständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien sowie der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen und der satzungsmäßigen Ziele des Gesamtvereins verwendet werden.

2) Abgrenzung zur Selbsthilfeförderung nach dem SGB XI (Punkt 4.7 des Leitfadens)

Um auszuschließen, dass Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen für gleiche Aktivitäten/Projekte sowohl Fördermittel nach dem SGB V als auch nach dem SGB XI beantragen, ist seitens der Selbsthilfe in den Antragsunterlagen transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck bereits Fördermittel nach den §§ 45 d i.V.m. 45 c SGB XI beantragt wurden. Wir empfehlen daher, in den Antragsunterlagen konkret die Frage aufzunehmen, ob Fördermittel nach SGB XI beantragt wurden.